

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für die Studienfächer Musikwissenschaft und
Kulturmanagement
im Studiengang Master of Arts
am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der
Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Prüfungsordnung; der Rat der Fakultät III hat die Prüfungsordnung am 22. Juni 2009 beschlossen. Der Leiter der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat sie am 19. Januar 2011 genehmigt. Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 8. März 2011 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelstudienzeit, Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 2 Masterprüfungen, Hochschulgrad
- § 3 Prüfungsausschuss, Master-Prüfungsausschuss
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 6 Arten von Modulprüfungen
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 8 Hinderung an Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Prüfungsgesamtnote
- § 11 Zulassung zur Masterarbeit
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Rechtsbehelf
- § 16 Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Transcript of Records, Bescheide

- § 17 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit, Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnungen für die Studienfächer Musikwissenschaft und Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts enthalten Regelungen zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie zur Regelstudienzeit.

(2) Die den Studienordnungen als Anlage beigefügten Studienverlaufs- und Prüfungspläne regeln die für den Erwerb des Abschlusses Master of Arts zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen in den beiden Studienfächern im Einzelnen.

§ 2

Masterprüfungen, Hochschulgrad

(1) Durch die Prüfungen im Masterstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.

(2) Masterprüfungen sind

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie
2. die Masterarbeit.

(3) ¹Nach bestandenen Prüfungen wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen. ²Werden Teile des Studiums im Rahmen eines „learning agreement“ an einer anderen Hochschule absolviert, ist die Vergabe von mehreren Hochschulgraden möglich („joint degree“).

- 5 Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studienfächer Musikwissenschaft und Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts

§ 3

Prüfungsausschuss, Master-Prüfungsausschuss

(1) Der zentrale, mit Mitgliedern aller Fakultäten besetzte Prüfungsausschuss der Hochschule ist zuständig für die

- Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung von Prüfungen, die Festlegung und hochschulübliche Bekanntgabe des Prüfungszeitraums für die Abnahme der schriftlichen und mündlichen Prüfungen;
- Bestätigung von Fachprüfungsausschüssen und -kommissionen;
- Bestellung von Prüfern und Beisitzern nach Maßgabe des ThürHG;
- Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen sowie die Themenvergabe für Abschlussarbeiten;
- Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Institut;
- Entscheidung über Verlängerung der Regelstudienzeit in künstlerischen Studienfächern
- Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Praxismodulen
- Entscheidung über Fristverlängerungen, Wiederholungsversuche, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße;
- Entscheidung im Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geschäftsführend des Prüfungsamtes, das der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten angegliedert ist.

(3) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Fachaufgaben, jedoch insbesondere für die Themenvergabe sowie für die Koordinierung der Bearbeitung der Masterarbeiten, wird vom Institut ein aus fünf Mitgliedern bestehender

Master-Prüfungsausschuss gebildet, der durch den Prüfungsausschuss der Hochschule zu bestätigen ist.

(4) ¹Als Mitglieder des Master-Prüfungsausschusses werden durch die Fakultät III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vier Professoren, von denen einer Mitglied der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein soll, und ein akademischer Mitarbeiter der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar bestellt. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. ³Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Der Master-Prüfungsausschusses wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(6) ¹Der Master-Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Prüfungsgesamtnoten. ²Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ³Der Master-Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Modulbeschreibungen, Modulverlaufpläne und Prüfungsordnungen.

(7) ¹Der Master-Prüfungsausschuss tagt und beschließt in nicht-öffentlichen Sitzungen. ²Einladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. ³Der Master-Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ⁴Der Master-Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁵Stimmhaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) ¹Die Mitglieder des Master-Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt. ²Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. ³Die Anerkennung von Teilen eines Masterstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen, auch Fern-Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang, Anforderungen und Wertigkeit denjenigen des entsprechenden Studiengangs und -fachs am Institut im Wesentlichen entsprechen. ³Gleiches gilt für vor Studienbeginn abgeleitete berufspraktische Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung als Praktikum innerhalb eines Praxismoduls.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 13 Abs. 7 Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar bzw. nach § 17 Abs. 2 Nr. 2-3 Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet.

§ 5

Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Für jedes Modul ist seitens des fachlich zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Ihm obliegen neben der Studienfachberatung die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer oder Beisitzer in den zugehörigen Modulprüfungen.

(3) ¹Modulverantwortliche, Prüfer oder Beisitzer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, und der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule sein, die im jeweiligen Studienfach zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Arten von Modulprüfungen

(1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. ³Die mögliche Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung angegeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. ⁴Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand

des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen.
⁵Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Credits erteilt.

(2) ¹In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) ¹Mündliche Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch im Rahmen einer Gruppenprüfung (Gruppe von Studierenden) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. ⁴Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studierende umfassen. ⁵Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.

(5) ¹In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. ²Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll zehn Wochen nicht überschreiten. ²Der Lehrende legt den Abgabetermin fest. ³Die Korrektur soll im gleichen Semester erfolgen.

(7) ¹Über jede praktische und mündliche Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmendes Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis auf der Grundlage detaillierter verbaler Bewertungen der einzelnen

Leistungen enthalten. ³Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung, die spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung beim Lehrenden vorzunehmen ist, erfolgt automatisch die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modul-Teilprüfung. ²Erfolgt bis spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn keine schriftliche Abmeldung beim Lehrenden, gilt die Anmeldung zur Prüfung als verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. ²Sie gilt als erteilt, wenn der Studierende nicht bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin einen ablehnenden Bescheid erhält.

(4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. ²Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 8

Hinderung an Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird

dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

(3) ¹Hinderungsgründe im Sinne von Absatz 1 und 2 sind auch die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen und -fristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). ²Ebenso können Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt werden.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) ¹Wird eine mündliche oder praktische Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer bei unterschiedlicher Beurteilung eine Einigung; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. ²Dabei wird die Note auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen mindestens 4,0 ist und mindestens die Hälfte der Prüfer die Note 4,0 oder besser erteilt.

(5) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ²Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. ³Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. ⁴Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(6) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Studienordnung im Umfang von 90 Credits und das Masterarbeitsmodul im Umfang von 30 Credits bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 13 aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und des Masterarbeitsmoduls gebildet.

(7) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(8) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,3	ausgezeichnet,
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht bestanden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Noten für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und für die Masterarbeit, wobei die Note für die Masterarbeit zweifach gewichtet wird

$$\frac{[\text{Note 1} + \text{Note 2} + \dots + \text{Note X} + (2 \times \text{Note Masterarbeit])}{[X + 2]} = \text{Prüfungsgesamtnote}$$

(2) Werden Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, gehen die Bewertungen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) ¹Die Noten für freiwillig zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote nicht berücksichtigt. ²Auf Antrag des Studierenden werden die zusätzlichen Lehrveranstaltungen und die Ergebnisse der entsprechenden Prüfungen unter der Bezeichnung Zusatzmodul auf dem Masterzeugnis erfasst.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar für den entsprechenden Masterstudiengang mindestens zwei Semester eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 55 Credits nachweist,
3. die Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist im 3. Semester schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Masterarbeit;
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

³Gleichzeitig ist dem Master-Prüfungsausschuss ein mit dem avisierten Betreuer abgestimmtes Exposé für das Thema der Masterarbeit zuzuleiten.

(3) ¹Nach Prüfung und ggf. Modifizierung des Themas teilt der Master-Prüfungsausschuss dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt die genaue Themenstellung mit. ²Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch rechtskräftige Vergabe des Themas der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss. ³Das Thema, der Zeitpunkt der Vergabe des Themas und der Termin der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. ⁴Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungszeit.

(4) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 12 Masterarbeit

(1) ¹Durch das Masterarbeitsmodul soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 900 Stunden nicht überschreitet. ³Im Masterarbeitsmodul erwirbt der Studierende insgesamt 30 Credits.

⁴Darin können 4 Credits für ein Examenkolloquium, in dem die Masterarbeit präsentiert wird, vorgesehen werden.

(2) ¹Die Zeit von der rechtskräftigen Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden. ³Das Vorliegen triftiger Gründe ist dem Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ³Bei Vergabe eines neuen Themas beginnt die Frist nach Absatz 2 erneut zu laufen.

(4) ¹Die Masterarbeit soll 80 Seiten (160.000 Zeichen) nicht überschreiten. ²Sie wird in deutscher Sprache geschrieben. ³In begründeten Fällen kann der Master-Prüfungsausschuss gestatten, die Masterarbeit in englischer Sprache zu schreiben. ⁴Voraussetzung hierfür ist, dass fach- und sprachkompetente Gutachter für die Begutachtung zur Verfügung stehen. ⁵Der Masterarbeit ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) ¹Die Arbeit ist spätestens an dem Tag, der als Termin der Abgabe in der schriftlichen Zulassung zur Masterarbeit genannt wurde, im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Arbeit ist in der Regel als Festeinband in drei Exemplaren und einer Kopie in gängiger digitaler und schreibgeschützter Form (z. B. CD-ROM) abzugeben. ³Bei Zusendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels.

(6) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. ²Diese Versicherung ist als eigenhändig unterschriebene Erklärung an das Ende der Arbeit anzufügen. ³Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(7) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. ²Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. ³Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses bestellt. ⁴Die Begutachtung der Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein.

(8) ¹Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ²Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 0,7 beträgt. ³Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 von einander ab, so bestellt der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. ⁴Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁵Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. ⁶Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Sofern Prüfungsleistungen des Masterstudiums nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt worden sind, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 7. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.

(2) Wird die Zulassung zur Masterarbeit nicht innerhalb der Regelstudienzeit beantragt, so gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) ¹Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Fehlversuche an gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. ⁴Die Form der Wiederholungs-

prüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(4) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden. ³Dies gilt nicht, wenn bei der Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.

(5) ¹Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben. ³Im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung des als Ersatz gewählten Wahlpflichtmoduls gilt der Wahlpflichtbereich als endgültig nicht bestanden.

(6) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur in Ausnahmefällen und nur auf begründeten Antrag an den zentralen Prüfungsausschuss möglich.

(7) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß am Tag, der als Termin der Abgabe in der schriftlichen Zulassung zur Masterarbeit festgelegt wurde, abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) ¹Die Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu melden. ³Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Masterarbeit spätestens nach der in § 12 Abs. 2 genannten Frist abgeschlossen sein. ⁴Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 12 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁵Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(9) Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern abzunehmen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Portfolios sowie der Masterarbeit.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15

Rechtsbehelf

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 16

Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Transcript of Records, Bescheide

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Studiendauer, die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Credits sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch Lehrveranstaltungen im Zusatzmodul aufgenommen. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Außerdem wird eine Auflistung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung in einem „Transcript of Records“ in englischer Sprache ausgestellt. ³Beide tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(3) ¹Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet.

(4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und dem Dekan der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena unterzeichnet, das Transcript of Records vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 17

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch

die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere in Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, der in Abstimmung mit dem Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

(3) ¹Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden mindestens ein Jahr ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt. ²Für Abschlussarbeiten gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens fünf Jahren, soweit nicht durch höherrangiges Recht anderes geregelt ist.

§ 19

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 20

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft. ²Sie gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ferner für alle Studierenden, die ihr Masterstudium bereits ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

**Studienordnung
für das Studienfach Kulturmanagement
im Studiengang Master of Arts
am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der
Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studienfächer Musikwissenschaft und Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts die nachfolgende Studienordnung; der Rat der Fakultät III hat die Studienordnung am 22. Juni 2009 beschlossen; der Leiter der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat sie am 19. Januar 2011 genehmigt; die Studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 8. März 2011 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Beurlaubung, Teilzeitstudium
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studienfächer Musikwissenschaft und Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Master of Arts am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studienfach Kulturmanagement.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Arts am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena finden in Weimar und Jena, jedoch überwiegend in Weimar statt.

(3) Die Immatrikulation erfolgt an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar als Ersthörer und an der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Zweithörer.

(4) Für alle Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise gelten jeweils die Studien- und Prüfungsbedingungen der Hochschule von welcher die Lehrveranstaltung angeboten wird und an der der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) ¹Die Schwerpunkte des Lehrangebotes im Studiengang Master of Arts im Studienfach Kulturmanagement liegen auf den Fachgebieten Kulturökonomie und Kulturwissenschaft. ²Der Zielsetzung des Gemeinsamen Instituts der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechend, wird bei der Vermittlung der Lehrinhalte einerseits ein enger Bezug zur Kulturwissenschaft und Kulturpraxis, andererseits die Orientierung an transdisziplinären Fragestellungen angestrebt.

(2) Im Studium sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden

- Kenntnisse theoretischer und praktischer Grundlagen des Handelns im Kulturmanagement;

- grundlegende kulturökonomische und -wissenschaftliche Kompetenzen;
- Sensibilität für die spezifischen Bedingungen von Kunst und Kultur;
- Erwerb einer Mittlerrolle zwischen Ökonomie, Politik und Kultur,
- Kompetenzen zu kritischen Urteilen in kulturästhetischer und -ökonomischer Sicht, zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten und angemessener Darstellung fachspezifischer Sachverhalte;
- fachspezifische Schlüsselqualifikationen durch Vorbereitung und Präsentation von Referaten und eigenständige Durchführung von Projekten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u. ä.) oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 in einer fachlich einschlägigen Studienrichtung, nachgewiesen durch Zeugnis und Urkunde. Als fachlich einschlägig gelten insbesondere Studienrichtungen mit den Studienfächern Kultur-, Musik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie andere Studienrichtungen mit einem Anteil von mindestens 30 Credits im Bereich Kulturmanagement. Für den Fall, dass ein Studiengang nicht als fachlich einschlägig beurteilt werden kann, können statt einer Ablehnung durch den Prüfungsausschuss nach Anhörung des Instituts zu erfüllende Auflagen (Zusatzleistungen) festgelegt werden.
2. der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse durch ausländische Bewerber/innen. Der Nachweis erfolgt durch ein beglaubigtes Zertifikat über den Test Deutsch als Fremdsprache Niveaustufe 4 (TestDaF 4) oder DSH 2.
3. Kenntnisse in zwei vorrangig modernen Fremdsprachen.

Der Fremdsprachen-Nachweis erfolgt durch

- fünfjährigen Unterricht (ohne Abiturprüfung) oder
- dreijährigen Unterricht (mit Abiturprüfung) oder
- Bescheinigung Niveau B1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen, beim Latinum Niveau A2 oder B1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen.

Ausländische Bewerber/innen haben nur eine weitere Fremdsprache nachzuweisen.

4. in mindestens sechswöchigen Praktika oder vorangegangener Tätigkeit erworbene einschlägige Berufserfahrung.
5. ein Lebenslauf über den fachbezogenen Werdegang unter Angabe fachbezogener Aktivitäten, Publikationen, etc.
6. ggf. ein Bewerbungsgespräch.

(2) Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(3) ¹Im Falle eines Hochschulwechsels werden die fachlichen Zugangsvoraussetzungen und die bisher erbrachten Studienleistungen durch das Gemeinsame Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena geprüft. ²Über die Anerkennung bzw. Anrechnung andernorts erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. zu erfüllende Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Instituts.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Beurlaubung, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann in der Regel sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. ²Zeiten der Beurlaubung nach § 13 Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Teilzeitstudium nach § 42 Abs. 4 ThürHG möglich. In diesem Fall verschieben sich alle in dieser und der Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums.

§ 5 **Aufbau des Studiums**

(1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine Lehreinheit, die aus mehreren Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Einzelunterricht, Kleingruppen-Unterricht, Gruppenunterricht) zu einem Teilgebiet eines Studienfaches, dem Selbststudium und den zugehörigen Prüfungen besteht. ³Es erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) ¹Einzelheiten zur Modulstruktur sowie zu den Inhalten, Qualifikationszielen und der Dauer eines Moduls sind den Modulbeschreibungen des zum Studiengang gehörenden Modulkatalogs zu entnehmen, der sich an den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur zu orientieren hat. ²Der Modulkatalog enthält weiterhin Informationen über die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Modulen, über die Häufigkeit des Angebots der Lehrveranstaltungen eines Moduls, über das Arbeitsvolumen, über die Lehr-, Lern- und Arbeits- sowie über die Prüfungsformen.

(3) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält die Modulbezeichnung, die Art der Lehrveranstaltung, das Regelsemester, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Credits sowie die Abschlussart und gibt eine Empfehlung für die Belegung der Module im Laufe des Studiums.

(4) ¹Jedem Modul ist eine Anzahl von credit points (Credits) als Maß für den durchschnittlichen Aufwand der Studierenden (workload) zugeordnet. ²Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. ³Während des Studiums sind insgesamt 120 Credits, auch Leistungspunkte genannt, zu erwerben. ⁴Pro Studienjahr können in der Regel 60 Credits erworben werden; 30 Credits entfallen auf die Masterarbeit. ⁵Credit ist ein Maß für die zeitliche Arbeitsbelastung im Präsenz- und Selbststudium.

(5) ¹Soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern, können zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Studienfächer mit dem Abschluss Master of Arts absolviert und gegebenenfalls mit einer Prüfung abgeschlossen werden. ²Für diese gelten uneingeschränkt die in der jeweiligen Ordnung dieses Studienfaches festgelegten Prüfungsbestimmungen. ³Bei der Anmeldung zur Prüfung ist anzugeben, dass es sich um zusätzliche Lehrveranstaltungen handelt. ⁴Für zusätzlich belegte Lehrveranstaltungen werden keine anrechenbaren Credits vergeben.

(6) Werden Teile des Studiums im Ausland absolviert, kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor Beginn des Auslandsaufenthalts durch ein Learning Agreement geregelt werden.

§ 6

Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen

(1) Die Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt

- Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine regelmäßige vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.
- Im Seminar (S) wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen Beiträgen, Referaten und Hausarbeiten erwartet.
- Die Übung (Ü) ist eine Veranstaltung entweder propädeutischen Charakters (z. B. Musiktheorie) oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen inhaltlich ergänzend angeboten wird.
- Das Kolloquium (K) ist eine freiere Veranstaltungsform, welche von den Lehrenden des Instituts angeboten wird. Im Kolloquium werden Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorgestellt und diskutiert.
- Die wahlweise belegbaren Exkursionen (EX) dienen dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven und Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstituten ermöglichen.

- Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften, die von Tutoren betreut werden.
- Das Praktikum (Pr) dient dem Kennenlernen der musikwissenschaftlichen Praxis und der möglichen Berufsfelder.

(2) Die jeweils eingesetzten Lehr- und Lernformen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Art und Umfang der Prüfungen sind im Prüfungsplan (Anlage 2) mit Modulbezeichnung, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Regelsemester, in dem die Prüfung abzulegen ist, Credits und dem Wichtungsfaktor für die Gesamtnote aufgeführt.

§ 7

Studienfachberatung

(1) ¹Die Studienfachberatung wird durch den jeweiligen Institutsdirektor, die Modulverantwortlichen und die Professoren durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen und Hilfestellung bei der Entscheidung über die Kombination von Wahlpflichtmodulen geben.

(2) Bei Teilzeitstudierenden soll nach der Hälfte des Teilzeitstudiums eine Studienfachberatung stattfinden, die der Feststellung des Studienfortschritts dient.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) ¹Sie gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ferner für alle Studierenden, die ihr Masterstudium bereits ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. ²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

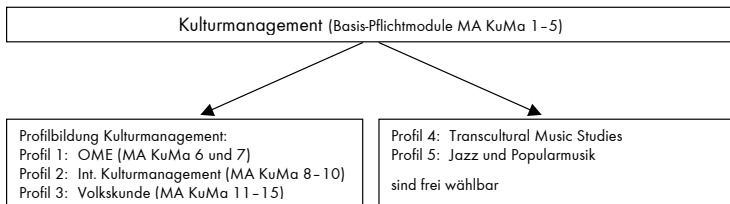
Anlage 1

Studienverlaufsplan Master Kulturmanagement

Modulbezeichnung	1. Semester / WS	2. Semester / SS	3. Semester / WS	4. Semester / SS
Pflichtmodule (45 LP)				
MA KuMa 1	5 LP/2 SWS	5 LP/2 SWS		
MA KuMa 2	5 LP/4 SWS	5 LP/2 SWS		
MA KuMa 3	5 LP/4 SWS		5 LP/4 SWS	
MA KuMa 4	5 LP/2 SWS	5 LP/2 SWS		
MA KuMa 5				5 LP/2 SWS
Wahlpflichtmodule (Wahl eines Schwerpunktes, insgesamt müssen 45 LP erbracht werden)				
MA KuMa 6 (OME) ¹ (10+5 LP)	5 LP/2 SWS	10 LP/5 SWS		
MA KuMa 7 (OME) (10 LP)	5 LP/2 SWS	5 LP/4 SWS		
MA KuMa 8 (IWK) ² (10 LP)	10 LP/6 SWS			
MA KuMa 9 (IWK) (10 LP)	5 LP/2 SWS	5 LP/2 SWS		
MA KuMa 10 (IWK) (10 LP)				10 LP/4 SWS
Profilbildung Volkskunde (45 LP)				
MA KuMa 11	10 LP/4 SWS			
MA KuMa 12		10 LP/4 SWS		
MA KuMa 13	10 LP/4 SWS			
MA KuMa 14		10 LP/4 SWS		
MA KuMa 15			5 LP/2 SWS	
Profilbildung Jazz und Populärmusik (45 LP)	Siehe Modulkatalog Master Musikwissenschaften			
Profilbildung Transcultural Music Studies (45 LP)	Siehe Modulkatalog Master Musikwissenschaften			
MA KuMa 16 (Jura) (10 LP)		5 LP/2 SWS	5 LP/2 SWS	
MA KuMa 17 (Jura) (5 LP)		5 LP/2 SWS		
Leistungen aus anderen Hochschulen/Ausland (bis 30 LP)				
MA KuMa 18		x	x	x
Masterarbeit				
MA KuMa 19				30 LP

¹ Empfohlen für Auslandsphase in Ostmitteleuropa.

² Empfohlen für alle Auslandsphasen.



Übersicht Modulangebot			
Modulcode	Modultitel	Veranstaltungen	LP
Pflichtmodule			
MA KuMa 1	Kulturökonomie 1	S Kulturbetriebswirtschaftslehre ----- S Kulturmarketing	10
MA KuMa 2	Kulturökonomie 2	S Kultur-Controlling, Evaluierung, Risikomanagement S/Ü Kulturpolitik und -management in Institutionen (Theater- und Musikmanagement)	10
MA KuMa 3	Kulturökonomie 3	Ü Projekt- und Veranstaltungspraxis / Managementpraxis (3 LP) ----- PR Praktikum in einer Kulturinstitution (7 LP)	10
MA KuMa 4	Kulturwissenschaft 1	S Theorie der Moderne ----- S Kulturpolitik	10
MA KuMa 5	Kulturwissenschaft 2	S Kolloquium	5
Wahlpflichtmodule			
MA KuMa 6	Ostmitteleuropa 1	V/S Kulturpolitik in OME (5 LP) ----- S Fachexkursion mit begleitendem Seminar (10 LP)	15
MA KuMa 7	Ostmitteleuropa 2	S Interkulturelle Beziehungen Deutschland-OME (5 LP) ----- Ü/Ü Fremdsprache (Slawische Sprachen oder Ungarisch) (5 LP)	10
MA KuMa 8 (in Jena MA IWK P1)	IWK 1	V/V/S Methodische Grundlagen der interkulturellen Personalentwicklung und des interkulturellen Kommunikationsmanagements	10
MA KuMa 9 (in Jena MA IWK P2A)	IWK 2	S/S Kulturstudien und Kulturwissenschaft	10
MA KuMa 10 (in Jena MA IWK P3)	IWK 3	S/S Internationale Organisationskommunikation	10
MA KuMa 11 (in Jena MYK1)	Vertiefungsmodul Kultur und Lebensweise	V/S Kultur und Lebensweise	10
MA KuMa 12 (in Jena MYK2)	Vertiefungsmodul Regionalkulturen,	S/E Regionalkulturen, Alltagswelten	10
MA KuMa 13 (in Jena MYK3)	Vertiefungsmodul Empirische Forschung	ProjS Empirische Forschung	10
MA KuMa 14 (in Jena MYK4)	Vertiefungsmodul Methoden und Felder	S/S Methoden und Felder der Volkskunde	10
MA KuMa 15 (in Jena MWVK)	Vertiefungsmodul Themen der Volkskunde	K/S Themen der Volkskunde	5
MA KuMa 16	Kulturrecht 1	S Einführung in das Stiftungs- und Vereinswesen (3 LP) ----- V Stiftungs- und Vereinsrecht (3 LP) ----- S Stiftungs- und Vereinsrecht (Blockveranstaltung) (4 LP)	10
MA KuMa 17	Kulturrecht 2	V Einführung in das Recht des geistigen Eigentums (Urheber- und Patentrecht) ----- V Marken- und Musterrecht	5
MA KuMa 18	Leistungen aus anderen Hochschulen/Ausland	(bis 30 LP)	
MA KuMa 19	Masterarbeit		30

Anlage 2 Prüfungsplan Master Kulturmanagement

Modulbeschreibung	Veranstaltung	LP	Art/Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsvorleistung	Dauer	Notengewichtung	LP gesamt
Pflichtbereich für alle Studierenden Kulturmanagement							
Pflichtbereich	MA KuMa 1 Kulturokonomie 1	S Kulturbetriebswirtschaftslehre	5	TN/Referat	Hausarbeit	-	50%
		S Kulturmarketing	5	TN	Hausarbeit	-	50%
	MA KuMa 2 Kulturokonomie 2	S Kultur-Controlling, Evaluierung, Risikomanagement	5	TN/Referat	Klausur	60 min	50%
		S/O Kulturpolitik und -management in Institutionen (Theater- und Musikmanagement)	5	TN 2 Seminare	Hausarbeit	-	50%
	MA KuMa 3 Kulturokonomie 3	Ü Projekt- und Veranstaltungspraxis / Managementpraxis (3 LP) PR Praktikum in einer Kulturstiftung (7 LP)	3 7	TN 2 Übungen, 2 Projekte mind. 7 Wochen Praktikum	Projektnachweis Praktikumsbericht	-	30% 70%
MA KuMa 4 Kulturwissenschaft 1	S Theorie der Moderne	5	TN/Referat	Hausarbeit oder Referat	-	50%	
MA KuMa 5 Kulturwissenschaft 2	S Kulturpolitik K Kolloquium	5 5	TN/Referat TN	Hausarbeit oder Referat Referat	-	50% 100%	
Wahlpflichtbereich/Profilbildungen							
Profilbildung OME	MA KuMa 6 Osmithleuropa 1	V/S Kulturpolitik in OME S Fachexkursion mit begleitendem Seminar	5 10	TN TN Exkursion	Hausarbeit Hausarbeit	- -	50% 50%
	MA KuMa 7 Osmithleuropa 2	S Interkulturelle Beziehungen Deutschland-OME Ü Fremdsprache (Slawische Sprachen oder Ungarisch)	5 5	TN Sprachkurse Testat	Hausarbeit oder Klausur Teilnahmenachweis	- / 60 min -	50% 50%
Profilbildung Internationales Kulturmanagement	MA KuMa 8 (in Jena MA IWK P1) Methodische Grundlagen der interkulturellen Personalentwicklung und des interkulturellen Kommunikationsmanagements	S Methoden interkultureller Interaktionsforschung 2 V Einführung interkulturelle Personalentwicklung/ Organisationskommunikation	5 5	TN TN	Hausarbeit Klausur, Teilnahmenachweis	- -	60% 40%

(Fortsetzung auf Seite 54)

(Fortsetzung von Seite 53)

Modulbeschreibung	Veranstaltung	LP	Art/Umfang der Prüfungsvorlesung	Art der Prüfungslistung	DaUER	Noten-gewichtung	LP-gesamt
MA KaMa 9 (in Jena MA IWK P2A) Kulturstudien und Kulturwissenschaft	V Kulturvergleichende Psychologie	5	TN	Klausur, Teilnahmenachweis	-	100%	10
	S Wirtschaftsbazogene Kulturgeschichte Zielkulturen	5	TN				
MA KaMa 10 (in Jena MA IWK P3) Internationale Organisationskommunikation	S/U Unternehmenskultur und -kommunikation	5	TN	Klausur	-	40%	10
	S Kulturvergleichende und interaktionale Kommunikations-/ Medienforschung	5	TN				
MA KaMa 11 (in Jena MVK1) Verteilungsmodul Kultur und Lebensweise	V Kultur und Lebensweise	5	TN	Klausur oder Mündliche Prüfung	K (90 min) oder M (20 min)	50%	10
	S Kultur und Lebensweise	5	TN/Referat				
MA KaMa 12 (in Jena MVK2) Verteilungsmodul Regionalkulturen, Alltagswelten	S Regionalkulturen, Alltagswelten	10	TN	Hausarbeit	-	70%	10
	E Regionalkulturen, Alltagswelten		TN Exkursion				
MA KaMa 13 (in Jena MVK3) Verteilungsmodul Empirische Forschung	S Projektseminar	5	TN	Hausarbeit oder Präsentation	-	50%	10
	S Projektseminar	5	TN				
MA KaMa 14 (in Jena MVK4) Verteilungsmodul Methoden und Felder der Volkskunde	SE Methoden und Felder der Volkskunde	5	TN	Hausarbeit	-	50%	10
	SE Angewandte Methoden der Volkskunde	5	TN				
MA KaMa 15 (in Jena MWVK) Verteilungsmodul Themen der Volkskunde	S Themen der Volkskunde	5	TN	Hausarbeit	-	100%	5
Profil Jazz und Populärmusik	Siehe Modulkatalog Master Musikwissenschaften			Präsentation oder mündliche Prüfung	-		45

(Fortsetzung auf Seite 55)

(Fortsetzung von Seite 54)

Modulbeschreibung	Veranstaltung	LP	Art/Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsvorleistung	DaUER	Notengewichtung	LP gesamt
Profil Transcultural Music Studies	Siehe Modulkatalog Master Musikwissenschaften						45
Sonstiger Wahlpflichtbereich							
	MA KuMa 16 (Jura)	10					
	MA KuMa 17 (Jura)	5					
	MA KuMa 18 Leistungen aus anderen Hochschulen/Ausland	max. 30	-	-	-	-	max. 30
Masterarbeit							
	MA KuMa 19						30